

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Vorsitzende des
Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Birgit Reinemund
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Vorab per E-Mail:
finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt: Dr. Christian Koch / Axel Schindler

Telefon: +49 30 2021-2321 / 1813

Fax: +49 30 2021-192300

E-Mail: c.koch@bvr.de

a.schindler@bvr.de

Unsere Zeichen: shi-CK/Sche

AZ DK: SEPA

AZ BVR: EG-ZS

18. September 2012

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Begleitung der Verordnung
(EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und
der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften
in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009
(SEPA-Begleitgesetz) – Bundestagsdrucksache 17/10038**

Ihr Zeichen: PA 7 – 17/10038

hier: Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 24. August 2012 und bedanken
uns für die Möglichkeit, als Sachverständige zu dem o. g. Gesetzentwurf
Stellung nehmen zu dürfen. Die folgenden Ausführungen sind in der Deut-
schen Kreditwirtschaft abgestimmt, so dass Ihnen insoweit keine weiteren
separaten Stellungnahmen der von Ihnen benannten Sachverständigen
(BVR, DSGV, BdB) zugehen werden.

Im Hinblick auf die weiteren Beratungen der Gesetzesvorlage im Finanz-
ausschuss des Bundestages möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Zweck der SEPA-Verordnung

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die SEPA-Verordnung, mit der tech-
nische Vorschriften und Geschäftsanforderungen für Überweisungen und
Lastschriften in Euro für den EU-Binnenmarkt festgelegt werden. Nunmehr
haben alle Anbieter und Nutzer von Zahlungsdiensten die notwendige Pla-
nungssicherheit – eine wesentliche Forderung der Wirtschaft.

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Der europäische Gesetzgeber will zudem mit der Verordnung den Übergang auf den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum – Single Euro Payments Area (SEPA) – beschleunigen. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben sollen die heutigen Rahmenbedingungen für Überweisungen und Lastschriftzahlungen durch EU-weit einheitliche Standards und Verfahren spätestens zum Februar 2014 abgelöst werden.

2. EU-Binnenmarktansatz der SEPA-Verordnung

Aufgrund des EU-Binnenmarktansatzes der SEPA-Verordnung und eines im wettbewerblichen Umfeld notwendigen EU-weiten „einheitlichen Spielfelds“ sollten EU-weit einheitliche Regelungen gelten, die grundsätzlich nicht durch nationale Gesetze in Frage gestellt werden dürfen. Dies entspricht den Forderungen der Politik, spätestens 2014 nationale Euro-Zahlverfahren durch europäische Zahlverfahren mit einheitlichen Regelungen und Standards abzulösen. Grundsätzlich erscheint uns eine Umstellungszeit von fast zwei Jahren sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher im Wesentlichen als ausreichend. Allerdings deuten einzelne Rückmeldungen an, dass Teile der Unternehmen, aber auch die Öffentliche Hand, die Frist als sehr ambitioniert bewerten und vor großen Herausforderungen stehen.

Um im Zeitraum 2014 – 2016 möglichst wenige Abweichungen zum EU-Binnenmarktansatz der SEPA-Verordnung zu haben, unterstützen wir die Ausführungen der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung (Seite 12, rechte Spalte der Bundestagsdrucksache 17/10038), keine weiteren Übergangsbestimmungen auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 3 der SEPA-Verordnung im SEPA-Begleitgesetz vorzusehen. Damit wird sichergestellt, dass die politisch gewollte Realisierung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums nicht verwässert wird. Jede weitere Nischenregelung oder vergleichbare Ausnahme, zum Beispiel für Lastschrifteinzüge im „Abbuchungsauftragsverfahren“ oder mittels spezieller Initiierungskanäle als „Internet-Lastschriften“, würde die Realisierung von SEPA im EU-Binnenmarkt nicht nur in den Kreditinstituten, sondern auch im Rahmen der Kommunikation gegenüber den Kunden komplizierter gestalten. Dies würde zu einer deutlichen Verzögerung der politisch gewünschten raschen Umsetzung von SEPA sowie zu einer Verteuerung des Zahlungsverkehrs führen, da weiterhin Parallel-Zahlungssysteme betrieben werden müssten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Deutsche Kreditwirtschaft bei den vom European Payments Council geschaffenen und verwalteten SEPA-Zahlverfahren nicht „Herr der Verfahren“ ist. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat somit über die Ausgestaltung keine unmittelbare Entscheidungshoheit mehr. Sie ist vielmehr zur Einhaltung der europaweit einheitlichen Verfahrensregeln verpflichtet.

3. Nutzung von Kontokennungen (Artikel 2, § 7b ZAG-E)

a) IBAN und BIC im Zahlungsverkehr

Die europäischen Kontokennungen sind nicht so kompliziert wie oft befürchtet. Die IBAN (internationale Kontonummer) und der BIC (internationale Bankleitzahl) werden schon seit über zehn Jahren genutzt. Die IBAN setzt sich aus der Bankleitzahl und der Kontonummer zusammen und wird durch ein Länderkennzeichen (DE für Deutschland) und eine zweistellige Prüfzahl ergänzt. Letztere dient dazu, eventuelle Zahlendreher zu erkennen, um Fehlzahlungen zu verhindern. Damit werden gerade Verbraucher geschützt. Seit geraumer Zeit bieten Banken und Sparkassen Lösungen zur Umstellung aller Stammdaten von Kontonummer und Bankleitzahl auf IBAN und BIC an. Somit können Bankkunden bereits heute SEPA-Zahlungen mit IBAN und BIC durchführen.

Allerdings ist auch die Forderung – insbesondere des Deutschen Bundestages vom Mai 2011 – nachvollziehbar, bei Inlandszahlungen für eine Übergangszeit bis Februar 2016 Vereinfachungen für Verbraucher in Gestalt der Möglichkeit der Nutzung der nationalen Kontonummer und Bankleitzahl zu ermöglichen. Da in dem Gesetzentwurf hierzu vorgesehen ist, auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 der SEPA-Verordnung mit § 7b ZAG-E Zahlungsdienstleistern Konvertierungsdienstleistungen für Kontonummer und Bankleitzahl zu erlauben, ist es sinnvoll und konsequent, auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 6 der SEPA-Verordnung zusätzlich zu regeln, dass IBAN und BIC auch bei Inlandszahlungen bis Februar 2016 zu nutzen sind. Eine solche Regelung könnte wie folgt lauten:

*„§ 7d
BIC für Inlandszahlungen*

Die Anforderungen des Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gelten bis zum 1. Februar 2016 nicht für die Übermittlung des BIC für Inlandszahlungen gemäß Artikel 5 Absätze 4, 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012.“

Diese Regelung ermöglicht eine einheitliche und in sich konsequente Kommunikation gegenüber Verbrauchern: Zahlungen erfolgen bis Februar 2016 entweder mit IBAN und BIC oder Kontonummer und Bankleitzahl.

Der Wunsch nach einer entsprechenden Vereinfachung der Kundenkommunikation wurde uns gegenüber auch von zahlreichen Vertretern der Lastschriftrechnerseite im Rahmen des „Forum Endnutzer“ der Deutschen Kreditwirtschaft artikuliert, zuletzt auf einer Zusammenkunft am 25. Juni 2012. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass die Lastschriftrechner (Zahlungsempfänger) von ihren Kunden (Zahler) auch nach 2014 im Rahmen der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats zunächst weiterhin den BIC erfragen werden, um absolute Sicherheit bei der Identifizierung des Zahlerkontos zu haben. Da Kunden dem SEPA-Gedanken entsprechend auch Zahlungskonten in anderen Mitgliedstaaten unterhalten können, ist die Angabe des BIC insbesondere bei SEPA-Lastschriftmandaten zumindest bis zum 1. Februar 2016 weiterhin sinnvoll bzw. erforderlich.

Aus der Weiterverwendung von IBAN und BIC bis 2016 würde sich auch keine Erschwernis für die Verbraucher in Deutschland ergeben. Wir gehen davon aus, dass Zahlungsdienstleister zur Vereinfachung des Übergangs für Verbraucher auch schon früher als ab 1. Februar 2014 und so lange es das Gesetz ihnen gestattet (§ 7b ZAG-E), geeignete Hilfestellungen anbieten werden.

Der aus unserem Vorschlag resultierende zweijährige faktische Aufschub des Verzichts auf den BIC als Pflichtangabe („IBAN-only“-Prinzip) könnte dazu genutzt werden, die letzten nationalen Umsetzungsprobleme zu lösen und auf europäischer Ebene zu klären, wie ab 2016 Zahlungsaufträge auch ohne BIC-Angabe durch den Zahlungsdienstnutzer sicher verarbeitet und ausgeführt werden können. Dieser Klärungsprozess und die Umsetzung brauchen Zeit. In jedem Fall soll dadurch bis zum 1. Februar 2016 auch vermieden werden, dass die Ausführung einer Zahlung abgelehnt werden muss, falls die sichere Ermittlung eines BIC alleine anhand der vom Auftraggeber angegebenen IBAN nicht möglich sein sollte.

b) Umstellung von Daueraufträgen

Die von der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung (Seite 16, rechte Spalte, zweiter Absatz der Bundestagsdrucksache 17/10038) zum Ausdruck kommende Auffassung, dass Zahlungsdienstleister berechtigt sind, nationale Kontokennungen von Bestands-Daueraufträgen auch ohne erneute Kundenweisung auf die IBAN umzustellen, ist sehr zu begrüßen. Zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit für die Institute und im Interesse der Zahler, nicht erneut tätig werden zu müssen, sollte diese Aussage unmittelbar in § 7b ZAG-E Eingang finden. Die Norm könnte wie folgt ergänzt werden (Änderungen sind kenntlich gemacht):

„§ 7b

Konvertierungsdienstleistungen

Ein Zahlungsdienstleister darf bis zum 1. Februar 2016 einem Zahlungsdienstnutzer, der Verbraucher ist, nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 Konvertierungsdienstleistungen für Inlandszahlungen anbieten. Konvertierungsdienstleistungen für Inlandszahlungen sind Dienstleistungen, durch die Zahlungsdienstnutzer nach Satz 1 weiterhin die inländische Kontokennung BBAN statt dem unter Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 genannten Identifikator für Zahlungskonten verwenden können. Konvertierungsdienstleistungen dürfen nur unter der Bedingung erbracht werden, dass die Interoperabilität sichergestellt wird, indem die inländische Kontokennung BBAN des Zahlers und des Zahlungsempfängers technisch und sicher auf den unter Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 genannten Identifikator für Zahlungskonten konvertiert wird. Diese Zahlungskontonummer wird dem den Auftrag erteilenden Zahlungsdienstnutzer mitgeteilt, sofern zweckmäßig, bevor die Zahlung ausgeführt wird. Hat ein Zahlungsdienstnutzer seinen Zahlungsdienstleister mit der Ausführung von Überweisungen als Dauerauftrag vor dem in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 genannten Datum beauftragt, darf dieser die ihm vom Zahlungsdienstnutzer mitgeteilte Kundenkennung des Zahlungsempfängers technisch sicher auf den unter Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 genannten Identifikator konvertieren. Ein Zahlungsdienstleister darf vom Zahlungsdienstnutzer keine direkt oder indirekt mit der Konvertierungsdienstleistung verknüpften zusätzlichen Entgelte oder sonstige Entgelte erheben."

4. Nutzung des „Elektronischen Lastschriftverfahrens“ (Artikel 2, § 7c ZAG-E)

Bei der zur Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 der SEPA-Verordnung geplanten Regelung des § 7c ZAG-E zum sogenannten „Elektronischen Lastschriftverfahren“ des Handels (ELV) ist zunächst zu begrüßen, dass diese insoweit nicht über die Verordnung hinausgeht, als sie die Zahlungsdienstleister zur Abwicklung von „elektronischen Lastschriften“ nur berechtigt, aber nicht verpflichtet. Allerdings ist von der Übergangsregelung in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung § 7c Absatz 2 ZAG-E bezüglich des Erlasses technischer Bestimmungen zur Durchführung des elektronischen Lastschriftverfahrens nicht gedeckt. Wir meinen daher, dass auf die angedachte Verordnungsermächtigung verzichtet und deshalb Absatz 2 gestrichen werden sollte.

Redaktionell ist hier zudem anzumerken, dass auf Seite 17, linke Spalte der Bundestagsdrucksache 17/10038 erklärt wird, bei ELV werde ein Zahlvorgang – anders als bei der Kartenzahlung – nicht vorab autorisiert. Diese Ausführung gilt ab dem 9. Juli 2012 nicht mehr, da die Kreditinstitute in Deutschland

durch Änderung ihrer Lastschriftbedingungswerke das Einzugsermächtigungsverfahren in Umsetzung des BGH-Urteils vom 20. Juli 2010 und des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom Mai 2011 „Europäischen Zahlungsverkehr bürgerfreundlich gestalten“ (Bundestagsdrucksache 17/5768) zu einem Vorautorisierungsverfahren weiterentwickelt haben. Diese auch für die Migration der Einzugsermächtigungen in die SEPA-Welt notwendige Anpassung hat zur Folge, dass es sich bei im ELV generierten Einzugsermächtigungslastschriften fortan um autorisierte Zahlungen handelt. Insofern regen wir an, diese Entwicklung in den Gesetzgebungsmaterialien zu berücksichtigen.

5. Folgeänderungen gemäß Artikel 6 für Sozialversicherungsleistungen per Überweisung

Die Widerrufsmöglichkeiten von Zahlungsaufträgen, wie u. a. SEPA-Überweisungen, sind in Artikel 54 Absatz 3 und Artikel 66 der EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD) abschließend geregelt. Ziel dieser Normen war es, unabhängig von der Art des Auftraggebers und dem Zweck des Zahlungsvorgangs eine zeitnahe und einheitliche Finalität von Überweisungszahlungen innerhalb der Europäischen Union zu erreichen. Hiermit dürften bereits heute die von der EU-Zahlungsdiensterichtlinie teilweise abweichenden Sonderregeln in § 118 Absatz 3 SGB VI und § 96 Absatz 3 SGB VII für Sozialversicherungszahlungen an Verstorbene nicht im Einklang stehen. Erst recht dürfte es dem deutschen Gesetzgeber verwehrt sein, nunmehr den Anwendungsbereich der genannten Normen auf Institute in anderen EU-Mitgliedstaaten zu erstrecken, wie insbesondere in Artikel 6 Absatz 3 des SEPA-Begleitgesetz-Entwurfs vorgesehen. Unseres Erachtens kann der deutsche Gesetzgeber etwa ein französisches Kreditinstitut weder zur Rücküberweisung noch zur Auskunft über überzahlte Renteneingänge verpflichten. Folglich sollte auf die Folgeänderungen in Artikel 6 des Gesetzentwurfs verzichtet werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie im Finanzausschuss des Bundestages unsere Anmerkungen bei den Beratungen über das Gesetzesvorhaben berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken



Dr. Andreas Martin

i. V.



Ralf-Christoph Arnoldt